

Freiburg im Breisgau, den 24. August 2009

**Inhalt:** Erste Verordnung zur Änderung der AVO. — Verordnung zur Änderung der AVO-ÜberleitungsVO. — Verordnung zur Gewährung einer Einmalzahlung im Jahr 2009. — Portiunkula-Ablass. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.

### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 123

#### Erste Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321) wird wie folgt geändert:

#### Artikel I Änderung der AVO

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile zu § 24 erhält folgende Bezeichnung:  
„§ 24 – gestrichen –“
- b) Im Anschluss an die Zeile „§ 32 Erholungsurlaub“ wird eine neue Zeile mit der Bezeichnung „§ 32a Zusatzurlaub“ eingefügt.

2. In § 2 Absatz 1 Buchstabe h wird jeweils das Wort „Obstbaubetrieben“ durch das Wort „Obstanbaubetrieben“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In der Fußnote 1 zu Absatz 2 werden vor dem Wort „Verwandte“ die Wörter „Ehepartner/innen sowie“ eingefügt.

4. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 14“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird am Ende des Satzes 1 eine Fußnote 3 eingefügt. Diese erhält folgenden Wortlaut:

„Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gilt die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5, von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 und – ausschließlich bei Lehrkräften nach Anlage 2 Teil B zur AVO-ÜberleitungsVO als „Erfüller“ – von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 18 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„<sup>3</sup>Die Kinderzulage wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. <sup>4</sup>Sie wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten hinsichtlich der Berechnung und Auszahlung der Kinderzulage die in § 30 Absätze 1 bis 5 getroffenen Regelungen entsprechend.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Beantragt der im Geltungsbereich dieser Ordnung beschäftigte Ehegatte einer/eines Beschäftigten ebenfalls eine Kinderzulage nach Absatz 1 und entspricht der Beschäftigungsumfang beider Ehegatten zusammengerechnet mindestens dem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 8), erhält jede/r Beschäftigte die Kinderzulage nach Anlage 2 zur AVO zur Hälfte. <sup>2</sup>Erreicht der Beschäftigungsumfang beider Ehegatten zusammengerechnet nicht den Umfang einer Vollbeschäftigung, erhält jeder Ehegatte die Kinderzulage in der Höhe, wie sie dem Anteil seiner

individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Ehegatte einer/eines Beschäftigten als Kirchenbeamter/Kirchenbeamtin im Geltungsbereich der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg (KBO) tätig oder ist er/sie auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihm nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften kinderbezogener Familienzuschlag zu, wird die Kinderzulage nur in den Fällen des Satzes 2 gewährt.“

7. § 24 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.

8. In § 25 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.

9. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 27 Absatz 1 sowie § 32“ durch die Worte „§ 27 Absatz 1, § 32 und § 32a“ ersetzt.

10. In § 27 Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz werden nach dem Semikolon die Wörter „bei freiwillig Krankenversicherten ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist“ ersetzt.

11. Im Anschluss an § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a  
Zusatzurlaub

Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs finden die Bestimmungen, die für Kirchenbeamte der Erzdiözese Freiburg gelten, hinsichtlich Grund und Dauer sinngemäß Anwendung. Im Übrigen gilt § 32 mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 1.“

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

b) In Absatz 6 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

14. In § 39 Absatz 1 Satz 2 ist nach dem Wort „Beschäftigungszeit“ der Klammerzusatz „(§ 15)“ durch den Klammerzusatz „(§ 15 Sätze 1 und 2)“ zu ersetzen.

## **Artikel II Neufassung der Anlage 2 zur AVVO**

Die Anlage 2 zur AVO wird wie folgt neu gefasst:

*(siehe Seite 125)*

**Anlage 2 zur AVO  
Regelung über die Höhe der Entgelte**

**I. Entgelttabelle (§ 19 Abs. 2 AVO)**

gültig vom 1. April 2009 bis 28. Februar 2010

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	
14	3.285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	
13	3.028,20	3.362,95	3.543,20	3.893,40	4.377,50	
12	2.714,05	3.012,75	3.435,05	3.805,85	4.284,80	
11	2.621,35	2.904,60	3.115,75	3.435,05	3.898,55	4.109,70
10	2.523,50	2.801,60	3.012,75	3.223,90	3.625,60	3.723,45
9	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	3.414,45
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30
7	1.951,85	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85
5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

gültig ab 1. März 2010

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.674,32	4.075,63	4.226,77	4.763,59	5.170,11	
14	3.325,13	3.689,95	3.903,64	4.226,77	4.721,89	
13	3.064,54	3.403,31	3.585,72	3.940,12	4.430,03	
12	2.746,62	3.048,90	3.476,27	3.851,52	4.336,22	
11	2.652,81	2.939,46	3.153,14	3.476,27	3.945,33	4.159,02
10	2.553,78	2.835,22	3.048,90	3.262,59	3.669,11	3.768,13
9	2.256,71	2.501,66	2.626,75	2.970,73	3.241,74	3.455,42
8	2.110,78	2.340,10	2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56
7	1.975,27	2.188,96	2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
3	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
2	1.600,02	1.772,01	1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1	je 4 Jahre	1.422,82	1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

**II. Garantiebeträge gemäß § 22 Abs. 4 AVO**

Entgeltgruppen	Beträge ab 01.04.2009	Beträge ab 01.03.2010
1 bis 8	26,50 €	26,82 €
9 bis 15	52,99 €	53,63 €

**III. Kinderzulage (§ 23 AVO)**

Die monatliche Kinderzulage beträgt ab  
01.04.2009 96,00 €  
01.03.2010 97,15 €

**Artikel III  
Änderung der Anlage 4 zur AVO**

Die Anlage 4 zur AVO (Dienstordnungen für kirchliche Berufe) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Neugliederung kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359) wird wie folgt geändert:

1. Die Dienst- und Vergütungsordnung für Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen und Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg (Anlage 4a) wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Für ab 1. März 2009 neu in das berufspraktische Jahr kommende Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen wird die Zeit des Vorbereitungsdienstes für den Beruf des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentinnen im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.“

2. Bei den Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (Anlage 4d) wird zwischen die Ausführungen zu den Abschnitten II (Arbeitszeit) und V (Urlaub und Arbeitsbefreiung) folgender Text eingefügt:

„Zu Abschnitt IV (Eingruppierung, Entgelt, sonstige Leistungen):

Bei Anwendung des § 21 Absatz 3 Satz 1 gilt:

Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.“

**Artikel IV  
Änderung der Anlage 5 zur AVO**

Die Anlage 5 zur AVO in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Neugliederung kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359) wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (Anlage 5a) wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 Absatz 1 wird das letzte Wort „Auszubildenden“ durch das Wort „Ausbildenden“ ersetzt.

- b) § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

im ersten Ausbildungsjahr	695,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	745,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	791,55 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	855,48 Euro,

- b) ab 1. März 2010

im ersten Ausbildungsjahr	703,58 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	754,42 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	801,05 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	865,75 Euro.“

2. Die Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 26. März 1991 (ABl. S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2003 (ABl. S. 101) (Anlage 5b), wird mit der Maßgabe folgender Bestimmungen über den 28. Februar 2009 hinaus weiter angewandt:

- a) Das monatliche Entgelt nach § 2 Absatz 1 beträgt

- aa) vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

für die Berufe des/der	Entgelt Euro	Verheirateten- zuschlag / Euro <small>(wird nicht mehr ge- währt, wenn das Prak- tikantenverhältnis nach dem 31.10.2008 be- gonnen hat)</small>
Sozialarbeiters	1.453,16	67,60
Sozialpädagogen	1.453,16	67,60
Erziehers	1.244,09	64,42
Kinderpflegerin	1.191,25	64,42

- bb) ab 1. März 2010

für die Berufe des/der	Entgelt Euro
Sozialarbeiters	1.470,60
Sozialpädagogen	1.470,60
Erziehers	1.259,02
Kinderpflegerin	1.205,55

- b) Praktikantinnen oder Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober 2008 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag.
- c) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 30 AVO entsprechend.
- d) Praktikantinnen oder Praktikanten erhalten eine Jahressonderzahlung entsprechend der in Anlage 5a zur AVO für die Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) getroffenen Regelung.
- e) Praktikantinnen oder Praktikanten haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach den Vorschriften, die für die Beschäftigten maßgebend sind, die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin oder des Praktikanten tätig sind; die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 6,65 Euro. Für Praktikantinnen oder Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober 2008 beginnt, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,29 Euro.
- f) Soweit in dieser Verordnung auf die AVVO verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der AVO.

#### **Artikel V In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.
- (2) Artikel I Ziffern 1, 7, 9 und 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.
- (3) Artikel I Ziffer 3 tritt mit Wirkung vom 1. November 2008 in Kraft.
- (4) Artikel I Ziffern 6 und 14 treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 7. August 2009

*Robert Zollbroch*

Erzbischof

Nr. 124

## **Verordnung zur Änderung der AVO-ÜberleitungsVO**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343) wird wie folgt geändert:

### **Artikel I Änderung der AVO-ÜberleitungsVO**

- 1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind un-  
schädlich; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT/BAT-O tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien.“

- 2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei weiteren allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz beziehungsweise in demselben Umfang wie die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 4 bis 6.

- 3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Im Anschluss an Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung in der Zeit vom 1. November 2010 bis spätestens zum 31. Dezember 2012 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwi-

schen dem 1. November 2010 und dem 31. Dezember 2012 bei Fortgeltung der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. § 6 Absatz 3 Satz 5 gilt – auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe – entsprechend.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Absatz 3a gilt entsprechend.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) <sup>1</sup>Absatz 2 gilt entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung bis spätestens zum 31. Dezember 2012 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) <sup>1</sup>Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Aufstieg am 31. Oktober 2008 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. November 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2012 erworben worden wäre.“

bb) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) <sup>1</sup>Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Aufstieg spätestens am 31. Oktober 2010 erreicht worden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. November 2010 die Hälfte der Gesamtzeit für

den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2012 erworben worden wäre.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe b“ durch die Wörter „Buchstaben b und c“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 8 angefügt:

„<sup>5</sup>Ist Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 31. Oktober 2010 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie eine persönliche Zulage, wenn sich die Bezüge dadurch verringert haben. <sup>6</sup>Die Zulage nach Satz 5 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit auf einen bis zum 31. Dezember 2010 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) der/des Beschäftigten ab dem Tag der dauerhaften Übertragung, frühestens vom 1. März 2009 an, gezahlt. <sup>7</sup>Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. November 2008 nach § 6 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. <sup>8</sup>Nach der Höhergruppierung erfolgte Entgelterhöhungen durch allgemeine Entgeltpassungen, durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen und durch Zulagen gemäß § 18 Absatz 2 AVO sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. April 2009 bis 28. Februar 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
	Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge (E 13/2) aus	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.362,95	3.543,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90

b) ab 1. März 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge (E 13/2) aus	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	
E 13 Ü	3.403,31	3.585,72	3.903,64	4.226,77	4.721,89 <sup>4</sup>

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT unterliegen der AVO. <sup>2</sup>Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. <sup>3</sup>Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. April 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.573,20	5.077,90	5.556,85	5.871,00	5.948,25

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.628,08	5.138,83	5.623,53	5.941,45	6.019,63

<sup>4</sup>Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. <sup>5</sup>§ 6 Absatz 4 findet keine Anwendung.“

## Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 7. August 2009



Erzbischof

Nr. 125

## Verordnung zur Gewährung einer Einmalzahlung im Jahr 2009

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. 2008, S. 321) Anwendung findet und die nach § 14 AVO-ÜberleitungsVO eingruppiert sind.

### § 2

#### Einmalzahlung

(1) Beschäftigte, die für mindestens einen Tag im Monat Februar 2009 Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis erhalten haben, das am 2. Januar 2009 bereits bestanden hat, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 40 Euro.

(2) Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 26 Absatz 1 Satz 1 AVO genannten Ereignisse und die Ansprüche auf Krankengeldzuschuss (§ 27 Absatz 2 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Februar 2009 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 30 Absatz 2 AVO gilt entsprechend.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 7. August 2009




Erzbischof

## Amtsblatt

Nr. 22 · 24. August 2009

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 22 · 24. August 2009

## Erlass des Ordinariates

Nr. 126

### Portiunkula-Abläss

– Dekret –

Der Portiunkula-Abläss kann am 2. August oder am 1. Sonntag im August in allen Pfarrkirchen und Kirchen der franziskanischen Ordensgemeinschaften gewonnen werden. Für die Pfarreien, in denen 2009 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dortigen Filialkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir die Verlängerung in Rom beantragt.

Die Apostolische Paenitentiarie hat mit Reskript vom 15. Juli 2009 (Prot. Nr. 604-652/09/I und Prot. Nr. 564-803/09/I) die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der in Frage kommenden Pfarreien durch das Erzbischöfliche Ordinariat erfolgt nicht; die entsprechende Urkunde kann beim Erzbischöflichen Ordinariat angefordert werden.

## Mitteilung

Nr. 127

### Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

#### Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 185

„Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. ins Heilige Land“ – Predigten, Ansprachen und Grußworte.

### Arbeitshilfen Nr. 227

„Lange Wege – Dokumente zur Versöhnungsarbeit der Katholischen Kirche“

Der angemessene Umgang mit den die Gegenwart prägenden Wunden der Vergangenheit spielt eine wichtige Rolle für den innergesellschaftlichen und internationalen Frieden. Die deutschen Bischöfe haben sich in besonderer Weise nach dem Nationalsozialismus diesen Wunden gestellt. Sie wollten dazu beitragen, dass heilt, was heilen kann. Der Hoffnung auf Umkehr und Versöhnung sollte ein praktischer Ausdruck verliehen werden. Die vorliegende Dokumentation macht ausgewählte Erklärungen, die wichtige Marksteine auf diesen bisweilen beschwerlichen Wegen gewesen sind, in einer systematischen Weise zugänglich. Die intensiven Dialoge mit Polen spiegeln sich ebenso darin wider wie die vielfältigen fruchtbaren Impulse, die Papst Johannes Paul II. gesetzt hat. Die Dokumentation vermittelt einen Einblick in die kirchliche Versöhnungsarbeit und stellt zugleich Material bereit, um den heutigen Herausforderungen gerecht zu werden.

### Arbeitshilfen Nr. 234

„Internetpräsenz“

Viele Kirchengemeinden, aber auch kirchliche Vereinigungen und Verbände haben mittlerweile ihre eigene Website. Die Arbeitshilfe geht auf Rechtsprobleme ein, die im Zusammenhang mit deren Gestaltung und Freischaltung im Internet auftreten können. Sie soll keinesfalls den anwaltlichen Rat oder die Rechtsberatung durch das Ordinariat ersetzen, sondern den Blick für Sachverhalte schärfen, die rechtlich problematisch werden können. Als Stichworte seien aufgeführt: Namensrecht, Urheberrecht, Presserecht, Haftungsfragen, Datenschutz sowie Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes.

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

Erzbischöfliches Ordinariat